

TE Bvwg Erkenntnis 2016/3/14 L510 2017497-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2016

Entscheidungsdatum

14.03.2016

Norm

BSVG §2

BSVG §3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs5

1. BSVG § 2 heute
2. BSVG § 2 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. BSVG § 2 gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. BSVG § 2 gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2018
5. BSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. BSVG § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
11. BSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
12. BSVG § 2 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
13. BSVG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
14. BSVG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
1. BSVG § 3 heute
2. BSVG § 3 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
3. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
4. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
6. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
7. BSVG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. BSVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L510 2017497-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag.INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerden von XXXX und XXXX , XXXX , vertreten durch Dr. Manfred Wild, Öffentlicher Notar, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Oberösterreich, vom 12.12.2014, XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag.INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerden von römisch 40 und römisch 40 , römisch 40 , vertreten durch Dr. Manfred Wild, Öffentlicher Notar, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Oberösterreich, vom 12.12.2014, römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Den Beschwerden wird stattgegeben und der Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Oberösterreich, vom 12.12.2014, XXXX , gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG behoben. Den Beschwerden wird stattgegeben und der Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Oberösterreich, vom 12.12.2014, römisch 40 , gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Oberösterreich, (im Folgenden auch kurz bezeichnet als "SVB") hat mit im Spruch angeführten Bescheid vom 12.12.2014 festgestellt, dass die beschwerdeführenden Parteien (folgend auch kurz "bP"), XXXX und XXXX , XXXX , jeweils vom 25.03.2013 bis lfd. in der Kranken- und Unfallversicherung und vom 01.04.2013 bis lfd. in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert seien. 1. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Oberösterreich, (im Folgenden auch kurz bezeichnet als "SVB") hat mit im Spruch angeführten Bescheid vom 12.12.2014 festgestellt, dass die beschwerdeführenden Parteien (folgend auch kurz "bP"), römisch 40 und römisch 40 , römisch 40 , jeweils vom 25.03.2013 bis lfd. in der Kranken- und Unfallversicherung und vom 01.04.2013 bis lfd. in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert seien.

Verwiesen wurde diesbezüglich auf die Rechtsgrundlagen des § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, §§ 2a und 2b sowie § 3 Abs. 1 Z 1 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der jeweils geltenden Fassung. Verwiesen wurde diesbezüglich auf die Rechtsgrundlagen des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2,, Paragraphen 2 a und 2 b sowie Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 559 aus 1978,, in der jeweils geltenden Fassung.

Begründend wurde folgend dargelegt:

"Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BSVG besteht für natürliche Personen eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, wenn sie auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG), BGBl. Nr. 287/1984, führen oder auf ihre Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird und wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr, 148, in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von EUR 1.500,-- in der Kranken- und Pensionsversicherung erreicht oder übersteigt (bis 31.12.2001 S 20.000,- übersteigt) sowie in der Unfallversicherung EUR 150,- (bis 31.12.2001 S 2.000,-) erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird."Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, sowie Paragraph 3, Absatz eins und Absatz 2, BSVG besteht für natürliche Personen eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, wenn sie auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG), Bundesgesetzblatt Nr. 287 aus 1984,, führen oder auf ihre Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird und wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr, 148, in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von EUR 1.500,-- in der Kranken- und Pensionsversicherung erreicht oder übersteigt (bis 31.12.2001 S 20.000,- übersteigt) sowie in der Unfallversicherung EUR 150,- (bis 31.12.2001 S 2.000,-) erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des Paragraph 25, Ziffer eins, des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird.

Für die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung der in den §§ 2a und 2b angeführten Eheleute oder eingetragenen Partnerinnen ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.Für die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung der in den Paragraphen 2 a und 2 b angeführten Eheleute oder eingetragenen Partnerinnen ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.

Dabei wird vermutet, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden.Dabei wird vermutet, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, Bundesgesetzblatt Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden.

Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (§ 16) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig.Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (Paragraph 16,) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig.

§ 23 Abs. 3 und 5 BSVG sind entsprechend anzuwendenParagraph 23, Absatz 3 und 5 BSVG sind entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 6 Abs. 1 beginnt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei den gemäß § 2 Abs. 1 pflichtversicherten Personen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eintreten.Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, beginnt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei den gemäß Paragraph 2, Absatz eins, pflichtversicherten Personen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eintreten.

Gemäß § 6 Abs. 3 BSVG beginnt die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit dem Ersten eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bis einschließlich zumGemäß Paragraph 6, Absatz 3, BSVG beginnt die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit dem Ersten eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bis einschließlich zum

15. dieses Monates eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Gemäß § 6 Abs. 4 beginnt die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.Gemäß Paragraph 6, Absatz 4, beginnt die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Sie, Herr XXXX, waren Alleineigentümer der Liegenschaft XXXX mit einem Grundausschnitt von 18,1199 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Flächen laut Hauptfeststellungsbescheid 1988/89 des Finanzamtes XXXX. Der Einheitswert dieses Betriebes beträgt EUR 20.900,00. Sie, Herr römisch 40, waren Alleineigentümer der Liegenschaft römisch 40 mit einem Grundausschnitt von 18,1199 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Flächen laut Hauptfeststellungsbescheid 1988/89 des Finanzamtes römisch 40. Der Einheitswert dieses Betriebes beträgt EUR 20.900,00.

Mit Notariatsakt vom 25.03.2013 haben Sie mit Ihrer Gattin XXXX eine besondere Gütergemeinschaft unter Lebenden über die Liegenschaft XXXX errichtet. Mit Notariatsakt vom 25.03.2013 haben Sie mit Ihrer Gattin römisch 40 eine besondere Gütergemeinschaft unter Lebenden über die Liegenschaft römisch 40 errichtet.

In Punkt 5. dieses Notariatsaktes wurde aufgrund der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft die Einwilligung erteilt, dass bei beiden Miteigentümern, sohin sowohl bei XXXX als auch bei XXXX die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft eingetragen werden soll. In Punkt 5. dieses Notariatsaktes wurde aufgrund der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft die Einwilligung erteilt, dass bei beiden Miteigentümern, sohin sowohl bei römisch 40 als auch bei römisch 40 die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft eingetragen werden soll.

In Punkt Drittens dieses Vertrages nehmen Sie beide von den Rechtsfolgen der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft Kenntnis und dass sie in Zukunft sämtliche Verbindlichkeiten, welche das der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen betreffen, gemeinsam zu tragen haben.

Auch wenn der letzte Absatz im Punkt Drittens wie folgt lautet:

"Ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschiebung" wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des XXXX bewirtschaftet", so kann diese Regelung nur im Innenverhältnis, also im Rechtsverhältnis zwischen Ihnen beiden, also den Ehegatten XXXX, Rechtswirksamkeit erlangen, weil "Ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschiebung" wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des römisch 40 bewirtschaftet", so kann diese Regelung nur im Innenverhältnis, also im Rechtsverhältnis zwischen Ihnen beiden, also den Ehegatten römisch 40, Rechtswirksamkeit erlangen, weil

- -Strichaufzählung
die im gleichen Notariatsakt errichtete besondere Gütergemeinschaft nicht ausdrücklich aufgehoben wurde,
- -Strichaufzählung
eine Aufhebung der besonderen Gütergemeinschaft in keinem Punkt des Notariatsaktes vereinbart wurde und
- -Strichaufzählung
die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft hat durch die Eintragung im Grundbuch bei beiden Miteigentumsanteilen dingliche Wirkung erhalten hat.

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 10.11.2009, 5 Ob 205/09x, u.

a. folgendes festgestellt: "Eine Gütergemeinschaft unter Lebenden muss nach der Vermutungsregel des ersten Satzes des § 1234 ABGB besonders vereinbart werden (vgl 10 ObS 54/96 = SZ 69/81). Eine Gütergemeinschaft unter Lebenden bewirkt nach überwiegender Rechtsprechung schlichtes Miteigentum am Gesamtgut und zwar zunächst nur obligatorisch. Erst durch die Verbücherung wird die Wirkung der wechselseitigen Verpflichtung, über das Gesamtgut nur gemeinsam zu verfügen, mit dinglicher Wirkung ausgestattet. Kein Teil ist allein zu einer Handlung befugt, mit der auch nur über den eigenen Anteil am Gesamtgut verfügt wird (M. Bydlinski in Rummel 3 Rz 2f zu § 1234 ABGB mwN). a. folgendes festgestellt: "Eine Gütergemeinschaft unter Lebenden muss nach der Vermutungsregel des ersten Satzes des § 1234 ABGB besonders vereinbart werden vergleiche 10 ObS 54/96 = SZ 69/81). Eine Gütergemeinschaft unter Lebenden bewirkt nach überwiegender Rechtsprechung schlichtes Miteigentum am Gesamtgut und zwar zunächst nur obligatorisch. Erst durch die Verbücherung wird die Wirkung der wechselseitigen Verpflichtung, über das Gesamtgut nur gemeinsam zu verfügen, mit dinglicher Wirkung ausgestattet. Kein Teil ist allein zu einer Handlung befugt, mit der auch nur über den eigenen Anteil am Gesamtgut verfügt wird (M. Bydlinski in Rummel 3 Rz 2f zu Paragraph 1234, ABGB mwN).

Schon aus der Form der Einverleibung muss für jeden Dritten ersichtlich sein, inwieweit eine Verfügungsbeschränkung besteht. Nur der Hinweis auf den Ehepakt wird als nicht ausreichend angesehen. Es ist daher auch erforderlich, die Verfügungsbeschränkung auf die Hälfte der Liegenschaft zu beschränken."

Auch der VwGH hat am 20.11.2002 zu Zl. 98/08/0017, u. a. folgendes festgestellt:

"Besteht zwischen Eheleuten eine allgemeine bzw. eine den Betrieb zur Gänze umfassende beschränkte Gütergemeinschaft, so wird der Betrieb auch dann auf Rechnung und Gefahr beider Eheleute geführt, wenn einer der beiden nicht persönlich mitarbeitet, außer sie hätten hievon abweichende - gleich Ehepakten formbedürftige - Abreden getroffen (vgl. die ebenfalls landwirtschaftliche Betriebe betreffenden, aber sinngemäß auch für § 35 ASVG maßgebenden Erkenntnisse vom 22. September 1983, Zl. 81/08/0081, und - aus jüngerer Zeit - vom 21. Juni 2000, Zl. 96/08/0008)."Besteht zwischen Eheleuten eine allgemeine bzw. eine den Betrieb zur Gänze umfassende beschränkte Gütergemeinschaft, so wird der Betrieb auch dann auf Rechnung und Gefahr beider Eheleute geführt, wenn einer der beiden nicht persönlich mitarbeitet, außer sie hätten hievon abweichende - gleich Ehepakten formbedürftige - Abreden getroffen vergleiche die ebenfalls landwirtschaftliche Betriebe betreffenden, aber sinngemäß auch für Paragraph 35, ASVG maßgebenden Erkenntnisse vom 22. September 1983, Zl. 81/08/0081, und - aus jüngerer Zeit - vom 21. Juni 2000, Zl. 96/08/0008).

Nach der weiteren ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird bei Vorliegen einer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb umfassenden beschränkten Gütergemeinschaft der Betrieb auf Rechnung und Gefahr beider Ehegatten geführt, auch wenn einer der Ehegatten nicht persönlich mitarbeitet, es sei denn, die Ehegatten hätten hievon abweichende Abreden getroffen, die jedoch ebenfalls der für Ehepakte vorgeschriebenen Form bedürfen (z.B. VwGH, Zl. 90/08/0128, 96/08/0008 oder 2006/08/0236).

Eine ausdrückliche Aufhebung der besonderen Gütergemeinschaft in der für Ehepakte zwingend vorgeschriebenen Form samt einer Eintragung dieser Aufhebung im Grundbuch wurde bisher weder von Ihnen noch vom vertragserrichtenden Notariat behauptet bzw. nachgewiesen, obwohl nach der ständigen Judikatur unbestritten ist, dass die Vereinbarung der Auflösung der Gütergemeinschaft als Ehepakt ebenfalls eines Notariatsaktes bedarf, in welchem die besondere Gütergemeinschaft ausdrücklich aufgehoben wird.

Ein Notariatsakt, der alle Merkmale der Begründung einer besonderen Gütergemeinschaft aufweist, und der auch im Grundbuch entsprechend eingetragen ist, kann nicht gleichzeitig auch eine im Außenverhältnis wirksame gegenteilige Bestimmung enthalten, so wie dies die Vereinbarung über eine unverändert alleinige Bewirtschaftung durch Herrn XXXX darstellen sollte. Ein Notariatsakt, der alle Merkmale der Begründung einer besonderen Gütergemeinschaft aufweist, und der auch im Grundbuch entsprechend eingetragen ist, kann nicht gleichzeitig auch eine im Außenverhältnis wirksame gegenteilige Bestimmung enthalten, so wie dies die Vereinbarung über eine unverändert alleinige Bewirtschaftung durch Herrn römisch 40 darstellen sollte.

Wäre dies im Außenverhältnis tatsächlich gewollt gewesen, so hätte die Übertragung (Schenkung/Übergabe etc.) eines ideellen Hälfteanteiles ausgereicht und wäre die Begründung und ausdrückliche Verbücherung einer besonderen Gütergemeinschaft nicht erforderlich gewesen.

Nachdem der Notariatsakt vom 25.03.2013 samt der darin verfügten Eintragung der Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft im Grundbuch höhere Bedeutung und Rechtswirksamkeit zu kommt als der ebenfalls in diesem Notariatsakt getroffenen Feststellung, dass "ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschiebung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des XXXX bewirtschaftet werde", ist im Außenverhältnis und daher auch sozialversicherungsrechtlich von einer Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr auszugehen. Nachdem der Notariatsakt vom 25.03.2013 samt der darin verfügten Eintragung der Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft im Grundbuch höhere Bedeutung und Rechtswirksamkeit zu kommt als der ebenfalls in diesem Notariatsakt getroffenen Feststellung, dass "ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschiebung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des römisch 40 bewirtschaftet werde", ist im Außenverhältnis und daher auch sozialversicherungsrechtlich von einer Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht für beide Ehegatten liegen somit vor."

2. Mit Schreiben der Vertretung der bP vom 15.01.2015 wurde gegen die Entscheidungen der SVB innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht. Es wurde dargelegt, dass in der Sache auf die von der belangten Behörde selbst zitierten VwGH- Entscheidungen verwiesen werden könne, die den Weg in eindeutiger Weise vorgeben würden. Eine zwischen den Ehegatten abweichend von den Wirkungen der Gütergemeinschaft getroffene Abrede in Notariatsaktform stelle eine Änderung des Gütergemeinschaftsvertrages dar. Genau diese Abrede in der vom VwGH geforderten Form sei im zu beurteilenden Ehepakt enthalten, sodass es bei der Alleinbewirtschaftung durch XXXX bleibe.

2. Mit Schreiben der Vertretung der bP vom 15.01.2015 wurde gegen die Entscheidungen der SVB innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht. Es wurde dargelegt, dass in der Sache auf die von der belangten Behörde selbst zitierten VwGH- Entscheidungen verwiesen werden könne, die den Weg in eindeutiger Weise vorgeben würden. Eine zwischen den Ehegatten abweichend von den Wirkungen der Gütergemeinschaft getroffene Abrede in Notariatsaktform stelle eine Änderung des Gütergemeinschaftsvertrages dar. Genau diese Abrede in der vom VwGH geforderten Form sei im zu beurteilenden Ehepakt enthalten, sodass es bei der Alleinbewirtschaftung durch römisch 40 bleibe.

Die belangte Behörde verkenne damit nicht nur die höchstgerichtliche Rechtsprechung, sondern zeige völlig absurde Lösungswege auf:

"die im gleichen (sic!) Notariatsakt errichtete GG nicht ausdrücklich aufgehoben wurde,

- -Strichaufzählung
eine Aufhebung der GG in keinem Punkt des Notariatsaktes vereinbart wurde":

Fordere sie den contrarius actus im selben Rechtsgeschäft als Ausweg?!

Wie gesagt zitiere die belangte Behörde aber zugleich den VwGH mit der Möglich- und Rechtswirksamkeit abweichender (in Notariatsaktform gegossener) Abreden.

Es wurden die Anträge gestellt die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zur Entscheidung vorzulegen, das BVwG möge der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid aufheben.

3. Seitens der SVB erfolgte die Beschwerdevorlage an das BVwG.

4. Am 26.01.2015 lange der Verwaltungsakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

5. Mit Schreiben der SVB vom 25.09.2015 wurde in der gegenständlichen Sache ein Notariatsakt vom 12.06.2015 vorgelegt, in welchem in den Punkten Erstens und Dreizehtens ebenfalls auf die besondere Gütergemeinschaft Bezug genommen wurde und auch das neu gekaufte Grundstück trotz eines gemeinsamen Zukaufes in die besondere Gütergemeinschaft aufgenommen wurde. Die SVB legte dar, dass nach ihrer Ansicht in diesem Notariatsakt nochmals und ausdrücklich das Bestehen einer besonderen Gütergemeinschaft betont werde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Herr XXXX war Alleineigentümer der Liegenschaft XXXX mit einem Grundausmaß von 18,1199 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Flächen laut Hauptfeststellungsbescheid 1988/89 des Finanzamtes XXXX . Der Einheitswert dieses Betriebes beträgt EUR 20.900,00. Herr römisch 40 war Alleineigentümer der Liegenschaft römisch 40 mit einem Grundausmaß von 18,1199 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Flächen laut Hauptfeststellungsbescheid 1988/89 des Finanzamtes römisch 40 . Der Einheitswert dieses Betriebes beträgt EUR 20.900,00.

Mit Notariatsakt vom 25.03.2013 errichtete er mit seiner Gattin, XXXX , eine besondere Gütergemeinschaft unter Lebenden über die Liegenschaft XXXX . Mit Notariatsakt vom 25.03.2013 errichtete er mit seiner Gattin, römisch 40 , eine besondere Gütergemeinschaft unter Lebenden über die Liegenschaft römisch 40 .

In Punkt 5. dieses Notariatsaktes wurde aufgrund der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft die Einwilligung erteilt, dass bei beiden Miteigentümern, sohin sowohl bei XXXX als auch bei XXXX die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft eingetragen werden soll. In Punkt 5. dieses Notariatsaktes wurde aufgrund der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft die Einwilligung erteilt, dass bei beiden Miteigentümern, sohin sowohl bei römisch 40 als auch bei römisch 40 die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft eingetragen werden soll.

In Punkt Drittens dieses Vertrages nehmen beide von den Rechtsfolgen der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft Kenntnis und dass sie in Zukunft sämtliche Verbindlichkeiten, welche das der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen betreffen, gemeinsam zu tragen haben.

Der letzte Absatz im Punkt Drittens lautet wie folgt: "Ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanscheibung" wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des XXXX bewirtschaftet." Der letzte Absatz im Punkt Drittens lautet wie folgt: "Ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanscheibung" wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des römisch 40 bewirtschaftet."

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsverfahrensaktes der SVB, aus welchem sich der maßgebliche Sachverhalt zweifelsfrei ergibt.

O. a. Feststellungen stehen außer Streit.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 182 Z 7 BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) insoweit, als § 414 Abs. 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist. Gegenständlich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht somit durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 182, Ziffer 7, BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) insoweit, als Paragraph 414, Absatz 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist. Gegenständlich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht somit durch Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Rechtsgrundlagen

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BSVG besteht für natürliche Personen eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, wenn sie auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG), BGBl. Nr. 287/1984, führen oder auf ihre Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird und wenn der nach dem

Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr, 148, in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von EUR 1.500,-- in der Kranken- und Pensionsversicherung erreicht oder übersteigt (bis 31.12.2001 S 20.000,- übersteigt) sowie in der Unfallversicherung EUR 150,- (bis 31.12.2001 S 2.000,-) erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z 1 des Bewertungsgesetzes nicht fest- gestellt wird.1. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, sowie Paragraph 3, Absatz eins und Absatz 2, BSVG besteht für natürliche Personen eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, wenn sie auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG), Bundesgesetzblatt Nr. 287 aus 1984,, führen oder auf ihre Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird und wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr, 148, in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von EUR 1.500,-- in der Kranken- und Pensionsversicherung erreicht oder übersteigt (bis 31.12.2001 S 20.000,- übersteigt) sowie in der Unfallversicherung EUR 150,- (bis 31.12.2001 S 2.000,-) erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des Paragraph 25, Ziffer eins, des Bewertungsgesetzes nicht fest- gestellt wird.

Für die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung der in den §§ 2a und 2b angeführten Eheleute oder eingetragenen Partnerinnen ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.Für die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung der in den Paragraphen 2 a und 2 b angeführten Eheleute oder eingetragenen Partnerinnen ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.

Dabei wird vermutet, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden.Dabei wird vermutet, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, Bundesgesetzblatt Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden.

Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (§ 16) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig.Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (Paragraph 16,) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig.

§ 23 Abs. 3 und 5 BSVG sind entsprechend anzuwendenParagraph 23, Absatz 3 und 5 BSVG sind entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 6 Abs. 1 beginnt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei den gemäß § 2 Abs. 1 pflichtversicherten Personen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eintreten.Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, beginnt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei den gemäß Paragraph 2, Absatz eins, pflichtversicherten Personen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eintreten.

Gemäß § 6 Abs. 3 BSVG beginnt die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit dem Ersten eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bis einschließlich zumGemäß Paragraph 6, Absatz 3, BSVG beginnt die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit dem Ersten eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bis einschließlich zum

15. dieses Monates eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Gemäß § 6 Abs. 4 beginnt die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.Gemäß Paragraph 6, Absatz 4, beginnt die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

2. Gegenständlich ergibt sich somit folgendes:

Wie in den Feststellungen dargelegt, war Herr XXXX Alleineigentümer der Liegenschaft XXXX mit einem Grundaussmaß von 18,1199 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Flächen laut Hauptfeststellungsbescheid 1988/89 des Finanzamtes XXXX . Der Einheitswert dieses Betriebes beträgt EUR 20.900,00.Wie in den Feststellungen dargelegt, war Herr römisch

4 0 Alleineigentümer der Liegenschaft römisch 40 mit einem Grundausmaß von 18,1199 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Flächen laut Hauptfeststellungsbescheid 1988/89 des Finanzamtes römisch 40 . Der Einheitswert dieses Betriebes beträgt EUR 20.900,00.

Mit Notariatsakt vom 25.03.2013 errichtete er mit seiner Gattin, XXXX , eine besondere Gütergemeinschaft unter Lebenden über die Liegenschaft XXXX .Mit Notariatsakt vom 25.03.2013 errichtete er mit seiner Gattin, römisch 40 , eine besondere Gütergemeinschaft unter Lebenden über die Liegenschaft römisch 40 .

In Punkt 5. dieses Notariatsaktes wurde aufgrund der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft die Einwilligung erteilt, dass bei beiden Miteigentümern die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft eingetragen werden soll.

In Punkt Drittens dieses Vertrages nehmen beide von den Rechtsfolgen der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft Kenntnis und dass sie in Hinkunft sämtliche Verbindlichkeiten, welche das der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen betreffen, gemeinsam zu tragen haben.

Der letzte Absatz im Punkt Drittens lautet wie folgt: "Ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschreibung" wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des XXXX bewirtschaftet."Der letzte Absatz im Punkt Drittens lautet wie folgt: "Ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschreibung" wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des römisch 40 bewirtschaftet."

Im gegenständlichen Verfahren ist in erster Linie strittig, ob die zwischen den bP mit Notariatsakt abgeschlossene Gütergemeinschaft durch die gleichzeitig im Notariatsakt erfolgte Vereinbarung, dass ungeachtet der gegenständlichen Besitzanschreibung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des Herrn D. bewirtschaftet wird, aufgehoben worden ist.

Die SVB vertritt die Auffassung, dass eine ausdrückliche Aufhebung der besonderen Gütergemeinschaft in der für Ehepakte zwingend vorgeschriebenen Form samt einer Eintragung dieser Aufhebung im Grundbuch bisher weder von den bP noch vom vertragserrichtenden Notariat behauptet bzw. nachgewiesen worden sei, obwohl nach der ständigen Judikatur unbestritten sei, dass die Vereinbarung der Auflösung der Gütergemeinschaft als Ehepakt ebenfalls eines Notariatsaktes bedürfe, in welchem die besondere Gütergemeinschaft ausdrücklich aufgehoben werde. Ein Notariatsakt, der alle Merkmale der Begründung einer besonderen Gütergemeinschaft aufweise, und der auch im Grundbuch entsprechend eingetragen sei, könne nicht gleichzeitig auch eine im Außenverhältnis wirksame gegenteilige Bestimmung enthalten, so wie dies die Vereinbarung über eine unverändert alleinige Bewirtschaftung durch Herrn XXXX darstellen sollte. Nachdem dem Notariatsakt vom 25.03.2013 samt der darin verfügten Eintragung der Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft im Grundbuch höhere Bedeutung und Rechtswirksamkeit zukomme als der ebenfalls in diesem Notariatsakt getroffenen Feststellung, dass "ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschreibung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des XXXX bewirtschaftet werde", sei im Außenverhältnis und daher auch sozialversicherungsrechtlich von einer Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr auszugehen. Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht für beide Ehegatten lägen somit vor.Die SVB vertritt die Auffassung, dass eine ausdrückliche Aufhebung der besonderen Gütergemeinschaft in der für Ehepakte zwingend vorgeschriebenen Form samt einer Eintragung dieser Aufhebung im Grundbuch bisher weder von den bP noch vom vertragserrichtenden Notariat behauptet bzw. nachgewiesen worden sei, obwohl nach der ständigen Judikatur unbestritten sei, dass die Vereinbarung der Auflösung der Gütergemeinschaft als Ehepakt ebenfalls eines Notariatsaktes bedürfe, in welchem die besondere Gütergemeinschaft ausdrücklich aufgehoben werde. Ein Notariatsakt, der alle Merkmale der Begründung einer besonderen Gütergemeinschaft aufweise, und der auch im Grundbuch entsprechend eingetragen sei, könne nicht gleichzeitig auch eine im Außenverhältnis wirksame gegenteilige Bestimmung enthalten, so wie dies die Vereinbarung über eine unverändert alleinige Bewirtschaftung durch Herrn römisch 40 darstellen sollte. Nachdem dem Notariatsakt vom 25.03.2013 samt der darin verfügten Eintragung der Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die vereinbarte besondere Gütergemeinschaft im Grundbuch höhere Bedeutung und Rechtswirksamkeit zukomme als der ebenfalls in diesem Notariatsakt getroffenen Feststellung, dass "ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschreibung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb

weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des römisch 40 bewirtschaftet werde", sei im Außenverhältnis und daher auch sozialversicherungsrechtlich von einer Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr auszugehen. Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht für beide Ehegatten lägen somit vor.

Die bP halten dem entgegen, dass entsprechend der Judikatur des VwGH eine zwischen den Ehegatten abweichend von den Wirkungen der Gütergemeinschaft getroffene Abrede in Notariatsaktform eine Änderung des Gütergemeinschaftsvertrages darstelle. Genau diese Abrede in der vom VwGH geforderten Form sei im zu beurteilenden Ehepakt enthalten, sodass es bei der Alleinbewirtschaftung durch XXXX bleibe. Die bP halten dem entgegen, dass entsprechend der Judikatur des VwGH eine zwischen den Ehegatten abweichend von den Wirkungen der Gütergemeinschaft getroffene Abrede in Notariatsaktform eine Änderung des Gütergemeinschaftsvertrages darstelle. Genau diese Abrede in der vom VwGH geforderten Form sei im zu beurteilenden Ehepakt enthalten, sodass es bei der Alleinbewirtschaftung durch römisch 40 bleibe.

Nach Ansicht des zuständigen Richters sind die bP mit ihren Darlegungen im Recht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 BSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dabei wird vermutet, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dabei wird vermutet, dass Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, Bundesgesetzblatt Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden.

Die Pensionsversicherungspflicht derjenigen, die im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 1 BSVG in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, knüpft nicht an das Eigentum an den land(forst)wirtschaftlichen Flächen, auf denen ein oder mehrere Betriebe (im Sinne der "organisatorischen Einheit") geführt werden, sondern vielmehr daran an, wer den Betrieb oder die Betriebe auf seine Rechnung und Gefahr führt oder führen lässt. Trifft dies für mehrere Personen zu, so liegt eine Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr dieser Personen vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2001, Zl. 95/08/0328). Maßgeblich ist, ob jene Person bzw. jene Personen, deren Versicherungs- oder Beitragspflicht zu beurteilen ist, aus der Betriebsführung im Außenverhältnis (also im Verhältnis zu Dritten) berechtigt und verpflichtet wird bzw. werden (VwGH v. 4.10.2001, Zl. 97/08/0072). Die Pensionsversicherungspflicht derjenigen, die im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, knüpft nicht an das Eigentum an den land(forst)wirtschaftlichen Flächen, auf denen ein oder mehrere Betriebe (im Sinne der "organisatorischen Einheit") geführt werden, sondern vielmehr daran an, wer den Betrieb oder die Betriebe auf seine Rechnung und Gefahr führt oder führen lässt. Trifft dies für mehrere Personen zu, so liegt eine Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr dieser Personen vor (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2001, Zl. 95/08/0328). Maßgeblich ist, ob jene Person bzw. jene Personen, deren Versicherungs- oder Beitragspflicht zu beurteilen ist, aus der Betriebsführung im Außenverhältnis (also im Verhältnis zu Dritten) berechtigt und verpflichtet wird bzw. werden (VwGH v. 4.10.2001, Zl. 97/08/0072).

Wer aus einer Betriebsführung im Außenverhältnis berechtigt und verpflichtet wird (auf wessen Rechnung und Gefahr sohin ein Betrieb nach dem oben Gesagten geführt wird), ist eine Rechtsfrage, die nicht nach bloß tatsächlichen Gesichtspunkten, sondern letztlich nur auf Grund rechtlicher Gegebenheiten, und zwar primär dem Eigentum bzw. dem Miteigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, beantwortet werden kann.

Zum gegenständlichen Fall ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes festzustellen, dass sich eine dergestalt vereinbarte Gütergemeinschaft grundsätzlich als Betriebsführung auf Rechnung

und Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 BSVG für beide Ehegatten darstellt. Eine natürliche Person führt auch dann einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf ihre Rechnung und Gefahr, wenn sie nicht persönlich mitarbeitet, sondern die notwendige Arbeit etwa durch Familienangehörige verrichten lässt. Zum gegenständlichen Fall ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes festzustellen, dass sich eine dergestalt vereinbarte Gütergemeinschaft grundsätzlich als Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG für beide Ehegatten darstellt. Eine natürliche Person führt auch dann einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf ihre Rechnung und Gefahr, wenn sie nicht persönlich mitarbeitet, sondern die notwendige Arbeit etwa durch Familienangehörige verrichten lässt.

Eine sozialversicherungsrechtlich relevante Änderung dieser sich primär aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung setzt rechtswirksame dingliche oder obligatorische Rechtsakte mit der Wirkung vor, dass statt der Miteigentümer ein Nichteigentümer (bzw. bei Vereinbarungen zwischen Miteigentümern einer der Miteigentümer allein) aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet wird (VwGH v. 4.10.2001, Zl. 97/08/0072). Diese bedürfen ebenso der für Ehepakete vorgeschriebenen Form (VwGH v. 17.11.1992, Zl. 92/08/0170).

Gegenständlich vereinbarten die bP mit Notariatsakt vom 25.03.2013 die besondere Gütergemeinschaft samt Eintragung im Grundbuch und gleichzeitig die Abtretung des Rechts auf die Wirtschaftsführung zugunsten des Herrn XXXX. Eine derartige Vereinbarung stellt eine Änderung des Gütergemeinschaftsvertrages dar (VwGH v. 17.11.1992, Zl. 92/08/0170) und wurde diese vom Gütergemeinschaftsvertrag abweichende Abrede jedenfalls in der für Ehepakete vorgeschriebenen Form getroffen, weshalb im Außenverhältnis und daher auch sozialversicherungsrechtlich von einer Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr des Herrn XXXX auszugehen ist. Gegenständlich vereinbarten die bP mit Notariatsakt vom 25.03.2013 die besondere Gütergemeinschaft samt Eintragung im Grundbuch und gleichzeitig die Abtretung des Rechts auf die Wirtschaftsführung zugunsten des Herrn römisch 40. Eine derartige Vereinbarung stellt eine Änderung des Gütergemeinschaftsvertrages dar (VwGH v. 17.11.1992, Zl. 92/08/0170) und wurde diese vom Gütergemeinschaftsvertrag abweichende Abrede jedenfalls in der für Ehepakete vorgeschriebenen Form getroffen, weshalb im Außenverhältnis und daher auch sozialversicherungsrechtlich von einer Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr des Herrn römisch 40 auszugehen ist.

Wenn die SVB darlegt, dass diese im Notariatsakt getroffene Abrede nur im Innenverhältnis wirken könne, weil die im Notariatsakt errichtete besondere Gütergemeinschaft nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, was der ständigen Judikatur entsprechen würde, so ist festzustellen, dass der ständigen Judikatur des VwGH entsprechend ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen, dass ein Ehegatte den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf seine alleinige Rechnung und Gefahr führe, zwar eine Änderung des abgeschlossenen Gütergemeinschaftsvertrages darstellen und ebenso der für Ehepakete vorgeschriebenen Form bedürfen, jedoch ist der Judikatur des VwGH nicht zu entnehmen, dass durch einen derartigen Notariatsakt die besondere Gütergemeinschaft ausdrücklich aufgehoben werden muss, weshalb der Argumentation der SVB nicht gefolgt wird.

Somit enthält der Notariatsakt auch keine wie von der SVB dargelegt gleichzeitig gegenteilige im Außenverhältnis wirksame Bestimmung, sondern wurde nur den Anforderungen der Judikatur entsprochen und die getroffene Abrede in Form eines Notariatsaktes errichtet. So entschied etwa der VwGH mit Erkenntnis vom 18.06.1991, Zl. 90/08/0128, dass obligatorische Rechtsakte (z.B. durch Abschluss eines Pachtvertrages oder einer besonderen, einem Pachtvertrag nahekommenden Vereinbarung zwischen Miteigentümern) mit der Wirkung, dass statt des Eigentümers (der Miteigentümer) ein Nichteigentümer bzw. bei Vereinbarungen zwischen Miteigentümern einer der Miteigentümer allein aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet wird ("Abtretung des Rechtes auf die Wirtschaftsführung"), eine sozialversicherungsrechtlich relevante Änderung der sich aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung von Rechten und Pflichten bedeuten (vgl. z.B. VwGH v. 27.03.1981, Zl. 08/0558/79, v. 20.10.1988, Zl. 87/08/0119, v. 03.07.1990, Zl. 88/08/0248). Somit enthält der Notariatsakt auch keine wie von der SVB dargelegt gleichzeitig gegenteilige im Außenverhältnis wirksame Bestimmung, sondern wurde nur den Anforderungen der Judikatur entsprochen und die getroffene Abrede in Form eines Notariatsaktes errichtet. So entschied etwa der VwGH mit Erkenntnis vom 18.06.1991, Zl. 90/08/0128, dass obligatorische Rechtsakte (z.B. durch Abschluss eines Pachtvertrages oder einer besonderen, einem Pachtvertrag nahekommenden Vereinbarung zwischen Miteigentümern) mit der Wirkung, dass statt des Eigentümers (der Miteigentümer) ein Nichteigentümer bzw. bei Vereinbarungen zwischen Miteigentümern einer der Miteigentümer allein aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet

wird ("Abtretung des Rechtes auf die Wirtschaftsführung"), eine sozialversicherungsrechtlich relevante Änderung der sich aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung von Rechten und Pflichten bedeuten vergleiche z.B. VwGH v. 27.03.1981, Zl. 08/0558/79, v. 20.10.1988, Zl. 87/08/0119, v. 03.07.1990, Zl. 88/08/0248).

Aufgrund der vorherigen Ausführungen wird der SVB auch insofern nicht gefolgt, dass der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft im Grundbuch höhere Bedeutung und Rechtswirksamkeit zukomme als der ebenfalls in diesem Notariatsakt getroffenen Feststellung, dass "ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschreibung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des XXXX bewirtschaftet werde, da es entsprechend der Judikatur des VwGH ausreichend ist, dass abweichende Abreden von einer bestehenden Gütergemeinschaft mittels Notariatsakts getroffen werden um im Außenverhältnis Wirksamkeit zu entfalten. Aufgrund der vorherigen Ausführungen wird der SVB auch insofern nicht gefolgt, dass der vereinbarten besonderen Gütergemeinschaft im Grundbuch höhere Bedeutung und Rechtswirksamkeit zukomme als der ebenfalls in diesem Notariatsakt getroffenen Feststellung, dass "ungeachtet der gegenständlichen "Besitzanschreibung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb weiterhin auf alleinige Rechnung und Gefahr des römisch 40 bewirtschaftet werde, da es entsprechend der Judikatur des VwGH ausreichend ist, dass abweichende Abreden von einer bestehenden Gütergemeinschaft mittels Notariatsakts getroffen werden um im Außenverhältnis Wirksamkeit zu entfalten.

Da somit wie von der SVB dargelegt die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht beide Ehegatten betreffend nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen

angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Gegenständlich wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Der Sachverhalt war iSd§ 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen, zumal sich der maßgebliche Sachverhalt unbestritten aus dem Verwaltungsakt ergibt. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Gegenständlich wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Der Sachverhalt war iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen, zumal sich der maßgebliche Sachverhalt unbestritten aus dem Verwaltungsakt ergibt. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Ehe, Pflichtversicherung, Versicherungspflicht, Vertragsabschluss

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L510.2017497.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at